

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forst-
absatzfondsgesetzes

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

1. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der zunehmende Konkurrenzdruck im gemeinsamen Markt ein offensives Marketing für deutsche Agrarprodukte erforderlich macht. Die durch die Änderung des Absatzfondsgesetzes künftig höheren Beitragsaufkommen der Landwirtschaft müssen gezielter und wirksamer zur Absatzförderung heimischer landwirtschaftlicher Produkte eingesetzt werden.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1992

3. Der Bundesrat hält es für erforderlich, baldmöglichst die bei allen Absatzförderungsmaßnahmen bestehende Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität zu überprüfen und die Voraussetzungen für eine stärkere Ausrichtung der Absatzförderungsmaßnahmen auf die Interessen der Landwirtschaft zu schaffen. So erscheint es beispielsweise erforderlich, die Erzeugergemeinschaften hinsichtlich ihrer Absatzbemühungen zu unterstützen.
4. Eine Möglichkeit bieten nach Auffassung des Bundesrates die erfolversprechend angelaufenen Maßnahmen des Zentral-Regional-Marketing. Diese Maßnahmen müssen nach Maßgabe der Lage auf den Märkten fortgesetzt und ausgeweitet werden. Den regionalen Werbemaßnahmen muß künftig eine größere Bedeutung zukommen.
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Beitragszahler besser als bisher über das Mittelaufkommen und die Mittelverwendung informiert werden müssen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen stärker auf die Interessen der heimischen Landwirtschaft ausgerichtet werden.
6. Die Mittelverwendung muß stärker als bisher in einem ausgewogenen Verhältnis zum Mittelaufkommen der einzelnen Sparten stehen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß kurzfristig zu prüfen ist, ob die Instrumente des Absatzfonds und der CMA unter den Bedingungen des EG-Binnenmarktes noch zeitgemäß sind. Eventuelle Defizite müssen durch baldmöglichste Novellierung des Absatzfondsgesetzes behoben werden.
7. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei der Initiative zur Änderung des Absatzfondsgesetzes für den Bereich Holz die Abgabepflicht auf alle Holzprodukte ausgedehnt werden sollte.
8. Der Bundesrat behält sich entsprechende Initiativen zur Novellierung des Absatzfondsgesetzes vor.